



Die „**Dienst- und Besoldungsordnung für DienstnehmerInnen in kirchlichen Kindertageseinrichtungen der Diözese Linz (DB-KITA)**“ vom 1. September 2014 (LDBl. 160, 2014, Art.22) wird mit Wirksamkeit per **1. September 2015 wie folgt geändert bzw. ergänzt:**

#### **§ 5 Mitteilungspflicht**

Abs. (1) wird wie folgt geändert:

- a) DienstnehmerInnen sind verpflichtet, alle Tatsachen, die ihre dienstlichen Rechte und Pflichten betreffen, wie z. B. Dienstverhinderung, Änderung des Wohnortes oder des Familienstandes **sowie den Entzug der Lenkberechtigung (Fußnote 2a)**, unverzüglich schriftlich dem/der dafür zuständigen Vorgesetzten bekannt zu geben.
- b) **Fußnote 2a: Nur bei dienstlichen Fahrten mit einem Kraftfahrzeug.**

#### **§ 8 Geschenkkannahme**

Paragraph wird um Abs. (2) ergänzt:

**Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten (z. B. Blumen, Süßigkeiten, Kerzen, Bücher, ...) von geringem Wert gelten nicht als vermögenswerter Vorteil.**

#### **§ 10 Normalarbeitszeit**

Die Fußnote 4 zu Abs. (2) wird ersetzt durch:

**Die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit ist auf Viertelstunden zu runden.**

#### **§ 12 Vergütung von Arbeitszeiten über die Normalarbeitszeit hinaus**

Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Als Überstunden gelten jene Stunden, die die tägliche Normalarbeitszeit von 10 (bis zu 8 mal 12 pro Jahr) Stunden oder die wöchentliche **Normalarbeitszeit** von 40 Stunden überschreiten. Mehr- und Überstunden sind nur dann zulässig, wenn sie von der Dienstgeberin (direkte/r Vorgesetzte/r) ausdrücklich angeordnet werden oder wenn sie zur Abwendung einer sonst drohenden ernststen Gefahr notwendig sind. Nicht als Überstunden gelten am Ende des Durchrechnungszeitraumes bestehende Zeitguthaben, die in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden können.

#### **§ 13 Verbrauch von Zeitguthaben**

Abs. (3) wird ersetzt durch:

**Sofern ein Zeitguthaben bis zum Ende des Durchrechnungszeitraumes noch nicht in Zeitausgleich verbraucht ist, werden die übrigen Stunden, sofern sie Mehrstunden sind, 1:1,25 (nur bei Teilzeit-MitarbeiterInnen) und, sofern sie Überstunden sind, 1:1,5 ausbezahlt.**

**Treffen Dienstgeberin und DienstnehmerIn eine Vereinbarung, kann am Ende des Durchrechnungszeitraumes ein Zeitguthaben bis zum Ausmaß der im Dienstvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit ohne Zuschlag (1:1) in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden.**

#### **§ 14 Anspruch Urlaub und sonstige freie Zeiten**

Abs. (5) wird wie folgt ergänzt:

Allerseelen, Weihnachtsferien, **Karfreitag**, Osterferien einschließlich Osterdienstag, und Pfingstdienstag gelten als normale Arbeitstage. Ist die Einrichtung zu obigen Zeiten nicht oder nicht zur Gänze in Betrieb, kann die Dienstgeberin im Einvernehmen mit dem Subventionsgeber betriebsfreie Tage für das jeweilige Arbeitsjahr festlegen.

## § 15 Reisezeit

Abs. (2), Satz 2 wird wie folgt abgeändert:

Fortbildungen, die frei gewählt werden, gelten **abzüglich der An- und Abreisezeiten und der Pausen (Fußnote 9) als Dienstzeit (Abgeltung 1:1).**

## § 17 Fortbildung

Abs. (1) wird wie folgt abgeändert:

Die DienstnehmerInnen haben pro Arbeitsjahr Anspruch auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen **(im Auftrag der DienstgeberIn und frei gewählte)** während der Dienstzeit im Ausmaß ihres wöchentlichen Beschäftigungsausmaßes. Soweit von der Dienstgeberin keine Festlegung erfolgt ist, können diese frei gewählt werden. **Auf das wöchentliche Beschäftigungsausmaß anzurechnen sind Fortbildungen im Auftrag der DienstgeberIn und frei gewählte Fortbildungen.**

Abs. (7) entfällt der erste Satz.

## § 35 Verwendungsgruppen

Definition von N3 wird ersetzt durch

**Fach-SozialbetreuerInnen gem. Oö. Sozialberufegesetz**

N4 wird wie folgt ergänzt:

Pädagogische Fachkräfte in Krabbelstuben, Kindergärten oder Horten entsprechend dem fachlichen Anstellungserfordernis lt. § 4 Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014, Dipl. BehindertenpädagogInnen, **Diplom-SozialbetreuerInnen und Dipl. BehindertenpädagogInnen gem. Oö. Sozialberufegesetz.**

## § 37 Zulagen

Abs. (2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz“ wird ersetzt durch das Wort „**Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001**“.

## § 38 Zuschüsse/Aufwandsersätze

Die Fußnote 24 zu Abs. (4) wird wie folgt geändert:

Weil für diese **die Merkblätter für Sozialleistungen der Caritas der Diözese Linz, entsprechend ihrem Geltungsbereich, anzuwenden sind.**


*Anerkannt gemäß Art. 15 Staatsgrundgesetz RGBI. Nr. 142/1867 und Art. I § 2 des Konkordates BGBl. II Nr. 2/1934 wird dieses Diözesengesetz **über die Novelle 2015** „Dienst- und Besoldungsordnung für DienstnehmerInnen in kirchlichen Kindertageseinrichtungen der Diözese Linz“ für die Kindertageseinrichtungen in pfarrlicher oder diözesaner (Caritas-)Trägerschaft sowie in Trägerschaft von öffentlichen kirchlichen Vereinen – nach zustimmender Beratung im Erweiterten Konsistorium – vom Diözesanbischof erlassen und dessen Veröffentlichung im Linzer Diözesanblatt angeordnet. Es wird für einzelne Dienstverhältnisse wirksam, sobald sie durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zum Inhalt des Einzeldienstvertrages gemacht wird. Die früheren Regelungen bleiben als Teil der unverändert bestehenden Dienstverträge in Geltung.*

Linz, am 5. November 2015

Zl: 2112/2015

  
Mag. Johann Hainzl  
Ordinariatskanzler



  
Dr. Ludwig Schwarz SDB  
Diözesanbischof